

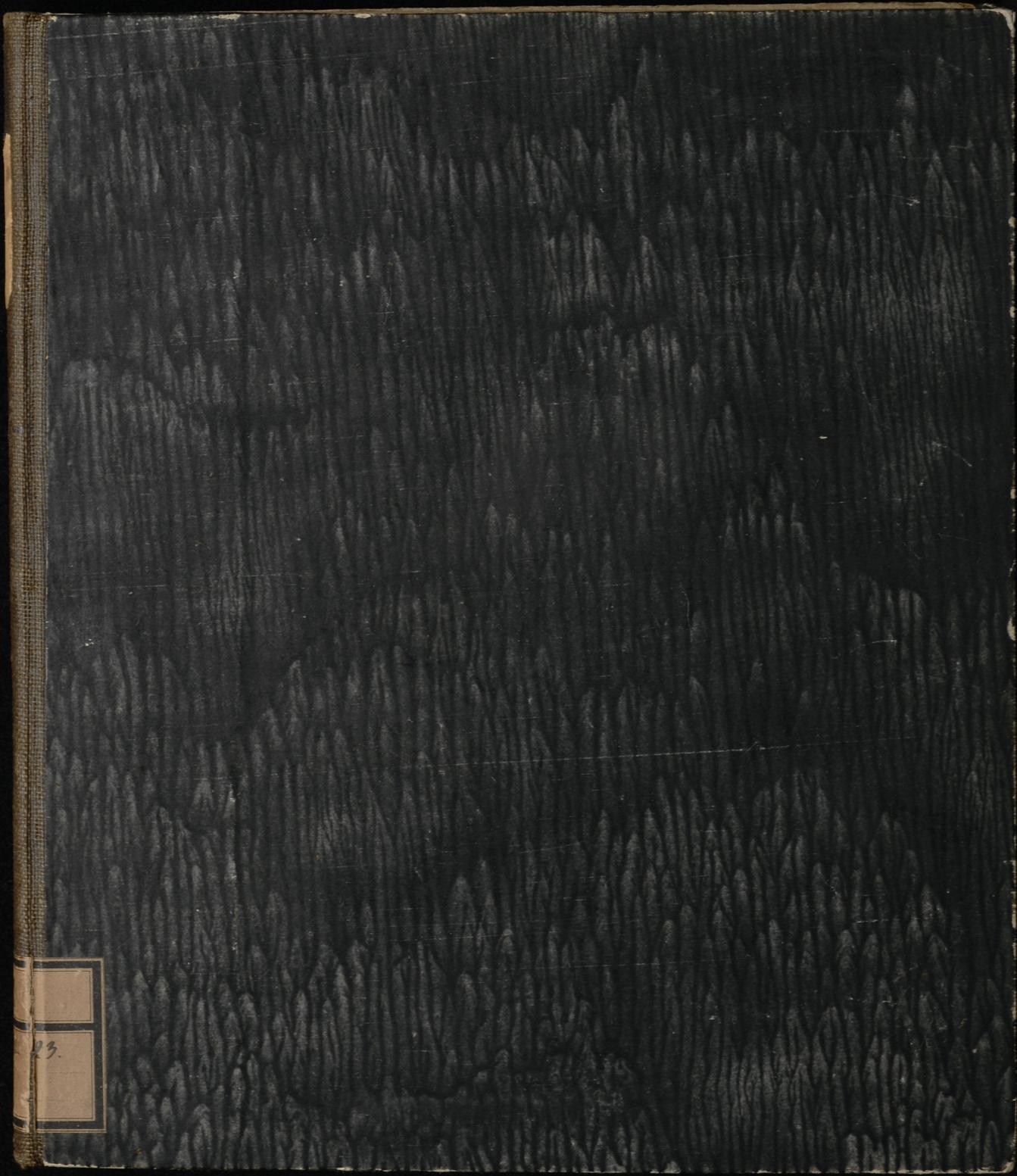
**Königl. allergnädigste Octroy, Wegen der Copenhagenschen Assination-
Wechsel- und Lehn-Banco : datiret Friedrichsberg, d. 29. Octobr. Ao. 1736 ; aus
dem zu Copenhagen gedruckten Dänischen Original verteutschet**

[S.l.], 1736

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn828687137>

Druck Freier  Zugang





23.

Tf. 1250 (1) bis ²²(23).
7 Holz/Blätter.

Königl. allergnädigste
OCTROY,
Wegen der
Copenhagenschen
Asignation-Wechsel=
und
Lehn=Banco,

datiret

Friedrichsberg, d. 29 Octobr. Ao. 1736.

Aus dem zu Copenhagen gedruckten Dänischen
Original verteutschet.

F.c.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is faint and difficult to decipher but appears to include the following words and phrases:

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is faint and difficult to decipher but appears to include the following words and phrases:

Original manuscript
This book is deposited in the library of
Friedrichberg, No. 1736.



Sir CHRISTIAN der Sechste, von Gottes Gnaden, König zu Dännemarck und Norwegen, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst, &c. &c.

Thun allen und jeden kund, daß nachdem uns allerunterthänigst vorgestellt worden, eine **Assignations - Wechsel- und Lehn-Banco** in unserer Königl. Residence-Stadt Copenhagen zu errichten; und Wir allergnädigst befunden / daß solches Vorhaben eben so ins Werk zu setzen / wann Unsere liebe und getreue Unterthanen, die das Vermögen dazu oder die Gelegenheit, sich das von zu bedienen, haben, sich ein so nütliches und löbliches Werk ernstlich angelegen seyn lassen wollen, auch eine solche nach denen Umständen dieser Stadt und dieser Reiche wohl eingerichtete Banco, sowohl zur Beförderung der Commercien und Manufacturen, als auch zur sicheren und unveränderlichen Beybehaltung eines rechtschaffenen Credits, von dem größesten Nutzen seyn

seyn könne: So haben Wir aus allergnädigster und unablässiger Vorsorge vor das allgemeine Beste Unserer lieben und getreuen Unterthanen, und in keiner andern Absicht, nicht nur Unsere Hochkönigl. Einwilligung zur Einrichtung dieses Wercks mit vielen Wohlgefallen geben, sondern noch ferner, zu dessen dero mehrern Nutzen und Beständigkeit, nachfolgende Privilegien vergönnen und verleihen wollen, als Wir auch mittelst diesem vergönnen und ertheilen:

I.

Bewilligen und verstaten Wir allergnädigst, daß in Unserer Königl. Residence-Stadt Copenhagen, so wohl mit Unserer eigenen Unterthanen als Fremder Mitteln, eine Assignations-Wechsel und Lehn-Banco von Particuliren errichtet werden möge, und zwar auf die Art, wie die Interessenten unter einander bestens sich vergleichen können, zu beschließen und einzugehen; Welche Banco Wir jezo von Anfang ab und nachhero allezeit, unter Unsere hohe Königl. Protection nehmen und auf alle mögliche Weise suchen wollen, im Stande und Gange des allgemeinen Bestens halber zu halten, bey Unserm Königl. Worte gelobend und versprechend, auch Uns und Unsere Nachkommen, auch Erb-Successoren an der Regierung verpflichtend, solche stets und allewege, so lange sie währet, bey ihren Privilegien, Verfassungen, Conventionen und Vergleichen, ernstlich zu handhaben und zu schützen, mithin bey ihrer vollkommenen Freyheit und freyen Disposition über alle deren Mitteln und Effecten, in- und aufferhalb der Banco, auf alle Weise ungekräncket erhalten zu lassen, so daß den Banco-Interessenten, Commissarien und allen andern, so Theil daran haben, weder insgemein sämlich noch jemanden besonders, jemahlen darinnen einige Hinderung oder Verögerung, noch weniger sothanen Anmuthen und solche Veranstaltungen gemacht werden sollen oder mögen, welche zum Schaden der Banco, Verlust oder Verderbung des Credits gereichen könnten; Dagegen aber sollen die Commissarii und andere Interessenten der Banco allezeit vollkommenere Freyheit haben, sowohl über die ihnen von denen Interessenten anvertraucte Mitteln und Effecten zu disponiren, als auch in allen nachleben zu können und alles, was Unsere allergnädigste Privilegien, das Banco-Reglement, die Conventionen und andere Bewilligungen mit sich führen, oder

ins Werck zu setzen, auffer daß jemand, der dawider streiten möchte, von Uns oder den Nachkommen an der Regierung, /weder jeho noch künfftig, weder in Friedens- noch Krieges-Zeiten, in Noth, oder andern Zufällen, etwas befehlen oder vorschreiben solle oder möge.

II.

Dann ist allergnädigst zugelassen, daß die jeho seyende und inskünfftig kommende Banco-Interessenten nach ihrem besten Wissen und Gut befinden ein Banco-Reglement oder Verordnung, zur Nachricht deren, die es angeht und zur Nachlebung aller inn und aufferhalb der Stadt auch inn und aufferhalb dem Reiche seyende, welche sich mit der Banco einlassen oder dabey auf eine oder andere Art etwas zu verrichten haben möchten, errichten mögen. Solches Banco-Reglement oder Verordnung solchergestalt, wie es im Anfange errichtet, und dessen Anhängen, Verbesserungen und Veränderungen, welche die Interessenten inskünfftig nöthig erachten werden, wollen Wir zu solg: ihrer darüber allerunterthänigst gethanen Vorstellung, allergnädigst confirmiren und bestätigen auch bewilligen, daß es zum Zweck befördert werden möge. Gleichermassen mögen bemeldte im Anfang seyende oder künfftig kommende Interessenten der Banco unter sich selbst nach eigenem Gutbefinden und den meisten Stimmen, solche Convention und Compacta eingehen, beschliessen und verfassen, welche dieselbe dienlich und nöthig erachten, um das allgemeine Beste zu befördern, die Banco einzurichten und im Stande zu bringen, zu deren Administration, Continuation und Nutzen, auch der Bedienten Pflicht und Schuldigkeit betreffend, nebst demjenigen, was zu rechter und ordentlicher Verwaltung und Sicherheit ihrer Mitteln gereichen kan. Welche Conventions-Puncta und Bewilligungen also, wie sie im Anfange eingegangen oder hinführo verändert und näher beschloffen werden, von derselben Krafft und Gültigkeit seyn sollen, als ob sie von Uns specialiter confirmiret und bestätiget worden.

III.

Serner mögen die Interessenten der Banco, welche in deren allgemeinen Versammlung Persöhnlich erscheinen, oder in zulässigen Fällen sich mit schriftlicher Vollmacht einfinden, aus denen Interessenten der

Banco, solche und so viele Commissarien von allen Ständen/ unter sich erwehlen/ um dem Wesen der Banco vorzustehen und dasselbe zu administriren/ auch sonstien zur Bestellung und Observirung der Banco-Berrichtungen so viele Bediente annehmen/ als dieselbe vor gut und nöthig erachten/ und all solche so kurze oder lange Zeit dazu verordnen und behalten/ als es ihnen dienlich düncket. Mit welcher Wahl der Commissarien und Annehmung der Bedienten/ niemand auffer den Interessenten der Banco alleine sich meliren oder weder jeko beym Anfange noch nachher bey vorfallender Vacance jemanden dazu besonders vorschlagen sollen; Und müssen all die enige/ welche das Banco-Wesen zu dirigiren und zu administriren erwehlet werde/ verbunden seyn/ auß rechtmäßigste/ vorsichtigste und beste/ als sie es verstehen und wissen/ der Banco vorzustehen/ und deren Nutzen in Acht zu nehmen/ ja aus äußersten Kräfften all dasjenige vorzukommen und abzuwenden/ was derselben schädlich seyn und kräncken oder Absicht haben könnte/ in derselben Wohlfarth oder Credit einige Kränckung und Schaden zuzufügen. Folglich müssen sie keinesweges mit Willen und wissentlich/ die Privilegien/ Verordnungen/ Conventionen/ und andere Bewilligungen weder selbst übertreten noch weniger zulassen/ oder durch die Finger sehen/ daß jemand anders/ wer es auch seyn möchte/ dieselbe überschreite/ sondern sie sollen sich in alles dergestalt aufführen/ wie es eifrigen/ rechtschaffen und ehrliebenden Vorstehern wohlignet und anstehet/ und sie vor Gott und Uns zu verantworten gedenccken/ mithin denen Interessenten der Banco/ nach den Conventionen und Bewilligungen/ welche unter ihnen eingegangen sind/ oder beschloffen werden/ zurechte stehen wollen. Weßfalls auch alle Bediente der Banco denenselben als ihrer vorgesetzten Obrigkeit/ gehorchen und gehorsam auch unwidersprechlich verpflichtet seyn sollen/ all dasjenige/ was dieselbe ihnen zum Dienste der Banco und zur Beförderung deren Berrichtungen/ nach und nach befördern und befehlen werden/ zu erfüllen und nachzukommen/ oder nach Beschaffenheit der Sache weßfalls der Straffe unterworfen seyn.

IV.

Snd da dieses grosse Werck zu dem allgemeinen Besten so mercklich abzielet/ so wollen Wir/ um alle und einen jeden/ der sich dessen Flor anlegen seyn läßet/ aufzumuntern und zu belohnen/ denen/ welche zu Ban-

co-Commissarien erwahlet worden, von dem Tag ihrer Erwehlung an / gleich so vollkommen / als wenn dieselbe zu derselben Zeit Unsere allergnädigste Bestallungen bekommen hätten / den Rang und die Würde gleich würcklichen Cammer-Räthen allergnädigst vergönnen / und das nicht allein so lange / als sie bey der Direction verbleiben, sondern auch nachhero allezeit.

V.

Wir wollen allergnädigst der Banco anweisen lassen und leihen einen Ort / woselbst Sie ihre Versammlung und Contoiren nebst mehrern / so dazu gehöret, so lange halten können, bis man erfähret, ob dieselbe nach der Börse verleget werden und die benöthigte Einrichtung allda geschehen könne. Welche Einrichtung, wann deren Weise Uns allerunterthänigst vorgeschlagen worden, Wir auf Unsere eigene Unkosten solchergestalt allergnädigst besorgen lassen wollen, daß es zum Zierrath der Börse und zur Sicherheit und Bequemlichkeit der Banco seyn könne. Und sollt der Ort, woselbst die Banco gehalten wird, mit ein oder zwey Schildwachten versehen werden, auch überdem mit der benöthigten Wache des Nachts sowohl als mit demjenigen, was ferner zu deren Einrichtung und Sicherheit nöthig erachtet werden könnte; vor welches alles Wir allergnädigste Vorsorge haben wollen, und unter andern bey dem Chef vom Holm und andern Interessenten veranstellen lassen / daß dem Orte, woselbst die Banco gehalten wird, mit der Holmenschen Sprütze, Volck und Brandt-Geräthschaften zu Hülffe gekommen werden könne, falls, das Gott in Gnaden verhüte, entweder in dem Gebäude oder auf der Nachbarschaft eine Feuers-Brunst entstehen solte.

VI.

So wollen Wir auch überdem zu desto bessern Beforderung und im Standesetzung dieses so nöthigen Wercks, aus sonderlich Königlicher Gnade schencken und der Banco anweisen lassen, alles was in den 3 ersten Jahren, von der Aufrichtung anzurechnen, sowohl zur Häure des Hauses, allwo die Banco seyn soll, als auch zu einem billigen Honorario Jährlich vor 7 Banco-Commissarien, auch zu Belohnung aller Bedienten der Banco erfordert wird,

VII. Wob

VII.

Sollen Wir allergnädigst, daß die Banco-Billetten oder Banco-Zetteln, wenn sie nach dem Banco-Reglement gebührend eingerichtet sind, über alles in Unserm Reiche und Lande ihren freyen und ungehinderten Lauff haben und als baar Geld von einer Hand in die andere gehen sollen, bis deren Belauff an Münze in natura bey der Banco abgefodert wird, welche Abforderung allezeit nach Verlauff kurzer oder langer Zeit, gleich als es ein jeder vor gut befindet, zu der zur Ausbezahlung an allen Werkel, Tagen bestimmten Zeit geschehen kan. Und obwohl kein Particulier verbunden seyn muß, solche von dem andern wider seinen Willen anzunehmen, so wollen Wir doch allergnädigst, daß dieselbe in den Contributionen, Zoll und Consumption, auch in allen andern Unsern Einkünften und Verpachtungen ihren Empfang und Ausgaben, in Unsern Reichen und Ländern, gleich wie baar Geld angenommen werden sollen, und in Unserer Zahl-Kammer und particuliren Cassa eingeliefert werden mögen, wovon sie wieber an den Interessenten als baar Geld ausbezahlet werden, nachdem es in eines jeden freyen Willen steht, dieselbe entweder gleichgestalt auszugeben, oder sogleich gegen Münze in der Banco umwechseln zu lassen.

VIII.

Diesenige, so sich unterstehen möchten, Banco-Billetten nachzumachen oder deren Summen, Stempeln, Papier, Unterschriften, oder Einhalt zu verändern und zu verfälschen, sollen ohne alle Gnade, als falsche Münzer bestraffet werden. Und soll die Obrigkeit jeder Stadt verpflichtet seyn, darüber zu halten und die schuldig befundene verarrestiren und actioniren zu lassen.

IX.

Wir bewilligen und declariren allergnädigst, daß die Banco der recht publique und authentique Ort seyn mag und soll allwo sowohl die Mitteln der Unmündigen, als den Sterb- und Fallit-Häusern zugehörige Capitalien auch Deposito-Gelder und dergleichen private und publique bare Mitteln, von den interessirten Gerichts-Bedienten, und andern ein

eingeliefert werden mag und zwar gegen der Banco ihre Recepissen oder auch gegen der Sicherheit alleine / daß sie sehen daß es in den Banco-Büchern zur Verwahrung und Aufbehaltung angeführet und eingeschrieben worden / so lange dieselbe sonst fruchtlos stehen solten / und weder zu dem destimirten Gebrauch employret noch mit Gewißheit nach den Gesezen herausgenommen werden können / als auch indessen / daß die Sterb- und Fallit-Häuser nicht liquidiret / oder die Sachen und Quæktionen angehende deponirte Gelder nicht abgeurtheilt und decidiret sind ; Und sollen diese / welche von sothanen Capitalien Banco-Recepissen produciren / oder beweisen / in der Banco deponiret und eingeschrieben lassen zu haben / ganz Sorgfrey seyn / inmassen dieselbe erachtet werden nicht allein in der Banco bey allen unglücklichen Zufällen am sichersten bewahret zu seyn / sondern auch allda zu aller Zeit parat stehen / wieder ausbezahlet zu werden / und empfangen zu können / so bald es gefodert wird. Doch kan oder muß niemand auf solche Art sagen / an dem Umgange / dazu er sonst verbunden ist / dergleichen Gelder nach den Gesezen zu gebrauchen / gehindert zu seyn.

X.

Ist der Banco vergönnet / zu ihren Billetten / Büchern / Assignationen und zu allen anderen Verrichtungen / welche eigentlich ihr selbst angehen und von ihren Contoiren verfertiget werden / ungestempelt Papier zu gebrauchen / welches doch an allen Orten und in allen Gerichten eben so gültig angesehen und angenommen werden soll / als ob es auf gestempeltem Papier geschrieben wäre.

Wann die Participanten / Debitores oder andere der Banco / entweder in den dazu eingerichteten Büchern unterzeichnen oder durch andere Verweisen auf schlecht Papier bekräftigen / der Banco etwas zum Handfesten Pfande und Versicherung überliefert zu haben / so wollen Wir allergnädigst / daß es eben so gültig seyn soll / als ob es auf separate Reversen und auf gestempeltes Papier geschrieben wäre ; Was aber die Banco gegen Wechsel-Obligationen und dergleichen Verschreibungen ausleihet / das soll von denen Debitoren auf denen verordneten Sorten gestempeltem Papiere geschrieben werden / es sey denn / daß jemand durch sonderliche Privilegien von dessen Gebrauch besreyet seyn möchte : Imgleichen auch / falls die Banco einige Hypotheque zum festen Eigenthum

thum oder solchen Sachen, die ihr nicht würcklich zugestellet noch in Händen geliefert werden/empfanget, müssen die darüber ausgegebene Verschreibungen so wohl auf den gebürlichen Sorten des gestempelten Papiers geschrieben als auch nach den Gesezen vor Gerichte verlesen werden. Wenn aber die Banco etwas zum Handfesten Pfande verschrieben und unter ihrer Verschließung bewahret wird, es geschehe in ihrem eigenen oder der Eigener ihrem Pack/Hause; so darff es gleich andern in Händen erhaltenem Pfande nach den Gesezen nicht zu Gerichte verlesen, noch weniger die zugleich von den Verpfändern ausgegebene Reversen, wie vorhin gemeldet, auf gestempelten Papier geschrieben werden.

XI.

Wir versichern hiemit allergnädigst, vor Uns und unsere Nachkommen an der Regierung, daß die Mitteln der Banco, es seyn bahre Gelder oder andere Effecten, welche jezto beym Anfange in der Banco eingesetzt werden, oder hinfuhro darinnen gesetzt würden, niemahlen über kurzer noch langer Zeit, in welchen Conjunctionen es auch eintreffen könnte, verarrestiret oder einiger Ursache halber, noch unter welchem Nahmen oder Prætext es sey oder erdacht wurde, weder in Frieden, noch Kriegszeiten, in Nothf allen oder aus freyen Willen, angegriffen werden; noch weniger sollen sothane Mitteln und Effecten weder sämtlich noch zum theil gegen des Eigeners freyen Willen zu einigen andern Gebrauch verwand werden, als dazu dieselbe nach der Fundation, Verordnung, Convention und Schlüssen der Banco destiniert sind; Wenn aber jemand von den Participanten besonders oder andere, die Theil an der Banco haben, am Vermögen und Credit abnehmen, insufficient werden/ oder auch unter solcher Verantwortung und Verfolgung außerhalb der Banco verfallen, daß dessen Mitteln nach den Gesezen anzugreifen wären oder Urthel und Execution daran geschehen und sothanes denen Banco-Commissarien bey Zeiten behörlich und schriftlich zu erkennen gegeben wird, haben dieselbe die Anstalt zu machen, daß sein in der Banco zu gute habendes von ihm bis ferneren unberühret werde, solchergestalt daß es seinen Creditoren oder Klägern nach Gesez förmlichen Umgange zu gnte kommen könne; Doch müssen diejenige, welche solchen Beschlag auf eines andern Mitteln begehren, gleich als vor einen gethanen Arrest nach den Gesezen vor allen Schaden und Unspruch,

spruch, der daher fließen könne, einstehen und desfalls der Banco so sufficiente Caution stellen, daß dieselbe dabey gesichert seyn könne und einjeder nach dem Befehl der Geseze, wann ein Arrest auf eines andern Guth verlanget wird, zu bestellen verpflichtet ist.

Ingleichen sollen solche in der Banco eingesezte oder stehende Mitteln und Effecten keines weges mit einiger Abgiff, was vor Nahmen dieselbe auch haben könne, weder in Friedens, noch in Kriegeszeiten beschweret oder beladen werden.

Dann bewilligen Wir auch aus sonderlicher Königl. Gnade, daß das Capital, wofür jemand in der Banco interessiret, in keinem Fall, ausgenommen in Crimine laesa Majestatis alleine, verbrochen seyn und unserm Fisco anheim fallen solle.

Die Gelder, welche von fremden Orten einkommen und in der Banco geleyet werden, mögen, obschon sie allda kurz oder lang stehen, aus dem Reiche ohne Erlegung des sten und roten Pfennings, und ohne daß einige Abgabe an uns, was vor Nahmen dieselbe auch haben könnte, davon verlanget werden möge, ausgeföhret werden.

XII.

Sleichermaßen versichern Wir allergnädigst vor uns und unsere Nachkommen auch Erb-Successoren an der Regierung, daß der Banco auf keinerley Weise weder in dero Foderungen noch in denen darauf folgenden Executionen, durch ertheilte Moratorien, Protectionen oder dergleichen Befreyung präjudiciret oder gehindert werden, sondern daß das Recht alleszeit seinen freyen und ungehinderten Lauff behalten und folglich sothane Moratoria, Protectoria oder dergleichen Befreyungen, wie sie auch Nahmen haben mögen, wenn dieselbe auch ertheilet worden, der Banco Forderung und Prätenzion an weme sie auch seyn möchte, nicht hindern soll. Und wollen Wir allergnädigst, daß der Banco ihre liquide Forderungen, wann sie kein Handfestes oder ander Pfand und Priorität hat, allezeit bey Concursen, Aufboten und Falliten gleich als Obligationes und Wechsel-Briefe angesehen werden, und daß desfalls insolcher Ordnung die Execution und der Vorzug geschehen müsse.

XIII.

Wird auch allergnädigst zugelassen, daß die Wechsel-Obligationen, welche die Banco discountiret oder von ihren Debitoren annimmt, von verschiedenen Persohnen gleich Wechsel-Briefen endossiret werden können, ob schon solches in unserer allergnädigsten Verordnung vom 26 Nov. 1731 nicht verstattet worden, und daß folglich die Banco dasselbe Recht und Ansprache an dem Indossenten oder denen Indossenten sowohl als an dem Ausgeber haben mag, so daß sie ohne ihr Recht bey jemanden zu verlihren, sich entweder an einen jeden besonders oder an alle zugleich, zuerst oder zuletzt halten kan, gleich wie es vor gut befunden wird.

XIV.

Diejenige Mitteln und Effecten, welche die Debitores der Banco in Händen haben und von ihnen ungefordert der Banco zum Handfesten Pfande überliefert oder verschrieben und unter der Banco ihrer Verschließung genommen werden, sollen darauf weder von Uns selbst verarrestiret noch weniger von jemanden anders mit Arrest belegt oder der Banco weder aus Mangel Credits noch wegen Prätensionen von Zoll-Betrug, Restanten oder einige solchen oder andern Forderungen und Prätensionen, wie sie auch genandt werden mögen, entwand werden, sondern solche Pfände sollen der Banco so lange zur Versicherung verbleiben, bis deren Forderung schadlos bezahlet worden.

Doch was die Waaren, worauf Auflagen liegen, angehet, so mögen dieselbe von niemanden auf andere Art verpfändet werden, als daß unser Zoll und Consumption davon nach der Zoll-Rolle es sey von dem Debitore oder Creditore ohne alle Entschuldigung und Ausflucht erleget werde.

XV.

Die Bediente der Banco mögen, so lange sie wirklich in der Banco Diensten stehen, mit einigen Aemtern oder Belästigungen der Stadt weder beladen noch beschweret werden, nachdem die Berrichtungen der Banco deren Gegenwart stets bedürffen, und sie keine andere Bürgerliche Nahrung gebrauchen können noch mögen, noch weniger sollen sie gegen Vorwissen noch Willen der Banco-Commisarien einiger Sache halber, welche nicht die Ehre oder den Leib betrifft, plötzlich verarrestiret werden, immassen durch

durch eine so schleunige Veränderung die Banco-Sachen leichtlich in Disordre gerathen könnten; Die Banco-Commissarien aber haben solchen falls sothane Measures zu nehmen, wie es die Umstände erfodern und der Banco ihr Wesen es leiden kan; Doch müssen sie allezeit so rechtmäßig seyn, daß sie dabey ihre Absicht haben, etwas schuldiges nach dem Befehle, Recht und Billigkeit zu verantworten.

XVI.

Was des Gerichts Administration anbelanget, so wollen Wir allergnädigst, daß es also damit gehalten werden soll/nemlich:

1.) Die Streitigkeiten und Processen, welche unter den Debitoren der Banco oder andern, die mit der Banco was zu bestellen haben, sowohl Geld-Leihen als Aufnehmen/als auch Ansprache, Forderungen und Prätenfionen durch Schade oder dergleichen betreffende, entstehen möchten, damit soll nach dem Land-Recht und Befehle auf gewöhnliche Art verfahren werden; Doch sollen alle Gerichts-Bediente ohne Ausnahme verpflichtet seyn alle der Banco angehende Sachen prompt und ohne Auffenthalt zu befodern und abzumachen auch dieselbe allezeit zuerst vornehmen und zu Ende bringen.

2.) Wenn aber Streitigkeiten unter der Banco und deren Commissarien und Interessenten, oder auch unter den Interessenten selbst, die Banco-Sachen angehende, vorkömen, so sehen wir wohl nicht gerne, daß desfalls einige Prozesse geführet werden; Doch falls die Banco-Commissarien oder andere Interessenten, denen das Banco-Wesen angehet, sothane Streitigkeiten in der Güte nicht würden beylegen können, wollen wir allergnädigst, daß ein jeder der streitigen Partheyen 3 Interessenten benenne, welche zusammen treten und die Partheyen durch ein Urthel entscheiden sollen. Welche Erkenntniß, falls dies so es angehet, damit nicht zufrieden seyn wollen, vor den sämtlichen Interessenten eincitiret werden möge, welche, so viel als hier in der Stadt oder auf 2 Meilen Distanze in der Nachbarschaft zur Stelle sind und compariren können, verbunden seyn sollen, an der bestimmten und 8 Tage vorher bekandt gemachten Zeit sich einzufinden, und über den eingecitirten Urthel sogleich nach den meisten Stimmen zu erkennen, worbey es in allen Sachen, die nicht über 300 Rthlr. sind, sein Verbleiben haben soll.

Wann aber die Sachen von grösserer Wichtigkeit sind, und die Partey

bey dem Schlusse der meisten Stimmen nicht acquiesciren wolten / so mögen solche vor unserm höchsten Gerichte zu näherer Erkenntniß eincitiret werden.

3.) Ubrigens mag die Banco ihr eigen Recht haben / wozu 3 oder mehrere aus der Banco Besetzerfahrne Interessenten nach Importance und Beschaffenheit der Sachen / von den Banco-Commissarien zu ernennen / um in allen der Banco concernirenden Sachen und Zwißtigkeiten, die deren Bedienten angehen / so lange dieselbe würcklich in deren Dienste stehen / und von ihrer Bedienung keine vollkommene Rechnung und Reliqua abgestattet haben, zu erkennen und ein Urthel zu sprechen. Falls nun diesejenige / so es betrifft / bey solcher Urthel des Banco-Gerichts nicht acquiesciren wolten / so mag dieselbe auf der Citaten ihre Unkosten vor allen Interessenten der Banco zur Revision eincitiret werden / welche Interessenten / sie halten sich hier in der Stadt oder auf der Nachbarschaft von 2 Meilen Weges auf und sich einstellen können / compariren und nach den mehresten Stimmen der gegenwärtig seynden / einen gesetzförmlichen Schluß in der Sache thun und sprechen sollen; Welcher Schluß der Participanten keiner Appellation unterwürffig seyn soll, es sey denn, daß sie jemanden Ehre oder das Leben absprechen, in welchem und keinem andern Falle, derselbe vor unserm höchsten Gerichte zu nähern Erkenntniß eincitiret werden mag.

XVII.

Mag die Banco ihr eigen Gewicht und Maasse von allen Sorten / keine ausgenommen sowohl zum grossen als kleinen haben / und sich dessen bey allen Zufällen zu demjenigen / was ihrentwegen empfangen und wieder ausgeliefert wird / bedienen; Doch soll dergleichen Gewicht und Maasse mit demjenigen conform seyn / welche in unserm Reiche und Lande zu gebrauchen allergnädigst verordnet worden; Niemand aber ausser der Banco als leine, muß sich deren zu seinem eigenem Gebrauche bedienen.

XVIII.

Die Banco mag / so oft es nöthig erachtet wird / durch ihre eigene Bedienten an dem dazu eingerichteten Orte die Auction halten lassen / und ohne vorhergehender Urthel oder Erkenntniß all dasjenige / was verpfändet ist / und zu der bestimmten Zeit weder eingelöset und abgehohlet / noch mittelst neuen Verschreibungen die Prolongation deren / wenn es die Commissarien dienlich erachten / verlanget worden verkauffen / doch daß auf solchen Fall das Banco-Reglement in allen Stücken nachgelebet werde.

XIX.

XIX.

Da jemand Obligationes oder andere Verschreibungen / bey der Banco verpfänden und solche zur bestimmten Zeit nicht einlösen noch die Pro-
longation davon erhalten würde / soll die Banco berechtigt seyn / ohne
ainig vorhergangenen Urthel und alleine zufolge des Pfand-Reverses, ihre Be-
zahlung aus den verseztten Verschreibungen suchen zu können. Und gleich der
Banco, bey ermangelnder prompten Bezahlung / frey stehet / den Pfandhaber
zuerst oder zulezt anzugreifen / muß er / wenn das Pfand zuerst angegriffen
wird, bey der Banco ihren Proceduren gänglich acquiesciren und dieselbe in, als
len Fällen schadlos halten.

XX.

Wird der Banco verstattet / so lange deren Fond oder Haupt-Stuhl nicht
angetastet wird / an ihren Participanten von deren darin gelegten Ca-
pitalien / solche Austheilung zu geben / wie sie es selbst vor gut befind-
den könnten; Was aber die Interesse, welche von der Banco eingehoben und emp-
fangen wird, anbetrifft, so muß dieselbe keines weges jährlich über 5 Pro Cento
steigen; esseß auf Wechsel-Obligationen oder andere Verschreibungen, gleich
Wir denn auch uns allernädigt versprechen, daß der Interessenten ihr Fleiß
und Bestreben unter einander dahin gehen werde / die Interesse, so die Banco
einnimmt, annoch weniger als 5 Pro Cento zu setzen / massen dieses eine der fürs-
nehmsten Absichten ist / derowegen diese Banco errichtet und mit so herrlichen
Privilegien begabet worden.

XXI.

Die Banco, welche freywillig von ihren Interessenten zu dem allgemeinen
Besten gestiftet ist, kan auch wieder aufgehoben werden und sich selbst
dissolviren, entweder auf eine Zeit aufzuhören oder auch gänglich se-
pariret zu werden und alsdann ihre Mitteln und Effecten, wann und also, wie
es die Interessenten entweder nach Veränderung der Conjunctionen oder wei-
len sie ihre Rechnung bey längerer Beybehaltung derselben nicht finden oder
aus welchen Ursachen es auch seyn möchte, dienlich befinden können, zu repar-
tiren; jedoch müssen die Interessenten verpflichtet seyn, ehe und bevor die end-
liche Repartition beschrehet / die Banco-Billetten, Recepissen und andere
Beweisthümer durch Placaten und öffentliche Avertiffementen einzusor-
dern und gebührend zu bezahlen. Uebrigens soll es mit der Trennung und
der

16 Königl. Octroy wegen der Copenhagis. Banco.

der Repartition in solchem Fall also gehalten werden, wie es die Fundation oder der Interessenten unter sich errichtete Conventiones mitbringen und haben wollen.

Welche Privilegia und Begnadungen vorberührter Assignation-Wechsel- und Lehn-Banco, und derer sowohl beym Anfang seyenden als künfftig dar in gehenden Interessenten, und anderer, die etwas in grossen oder kleinen Summen darin legen oder heraus nehmen wollen, sie seyn inn- oder aussershalb der Stadt, inn- oder aussershalb dem Reiche wohnend, keiner auf einige Art ausgenommen, welche daran Theil haben oder hinführo Theil daran nehmen, so ferne es einem jeden besonders oder allen insgemein nach eines jeden Interessirungs-Art, in Folge dem Reglement, der Convention und den Schlüssen der Banco, concerniren und zukommen kan, beständig, unveränderlich und sowohl von Uns selbst als von Unsern Nachkommen und Erbsuccessoren an der Regierung, auch von allen in Unsern oder deren hohen Nahmen oder jemand anders herrschenden, wie Sie genennet werden möchten, so wenig in Kriegs- als in Friedenszeiten unwiederrufflich und so lange die Banco stehet, nemlich von deren Anfang bis ihrem Ende, und endlicher Dissolution und Trennung bis aufs allerletzte, geniessen, brauchen und behalten können und sollen. Solten auch hinführo/wenn die Banco im Gange kommet, mehrere und andere speciale Privilegia, welche zu deren Nutzen und Beständigkeit abzielen und keinen Abbruch oder Schaden des allgemeinen Wesens mit sich führen könnten, nöthig seyn, so wollen Wir auf den deswegen von den Interessenten allerunterthänigst thuenden Vorschlag, in Gnaden reflectiren, und sonsten allezeit in Folge Unserer Königl. Versprechungen und Versicherungen, auf diejenige Mitteln, welche der Banco ihr wahres und beständiges Beste in allen Zufällen befördern und vermehren können, allergnädigst bedacht seyn. Wornach diejenige, so es angehet, sich allerunterthänigst zu richten und zu verhalten haben. Verboten allen und einen jeden, wider demjenigen, das vorbeschrieben stehet, zu handeln oder auf einige Weise darinnen Hinderung zu machen, bey Unserer Huld und Gnade. Gegeben auf Unserm Schlosse Fridrichsberg, den 29 October 1736.

Unter Unserer Königlich-Hand und Siegel

CHRISTIAN. R.

(L.S.)

Das

Das von
Ihro Königl. Majestät
 den 5 Novembr. 1736.
 allergnädigst confirmirte
Banco-Reglement,
 und
Verordnung.

Sir CHRISTIAN der Sechste, von Gottes Gnaden, König zu Dännemarc und Norwegen, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst, &c. &c.

Thun allen kund, wie daß bey Uns allerunterthänigste Ansuchung gethan worden, um Unsere allergnädigste Confirmation des nachbeschriebenen Reglements und Verordnung der von Uns allergnädigst octroyrten Assignation-Wechsel und Lehn Banco in Unserer Königl. Residence-Stadt, Copenhagen, von Wort zu Wort lautend als folget :

Ⓞ

Banco-

Banco - Reglement und Serordnung.

I.

Es ist und bleibet allen und einem jeden zugelassen, sowohl Ihre Königl. Majestät eigenen Unterthanen in beeden Reichen, Fürstenthümern, Graffschafften und andern zu Ihrer Majest. Dominio gehörenden Landen, als auch Fremden insgemein, an dieser Banco Theil zu nehmen und darinn Interessenten zu werden, wann sie darum ersuchen oder sich bey Zeiten melden, auch sie die Conditiones eingehen und solcher Convention, welche die sämtliche Interessenten zu Folge des 2ten Puncts der Königl. allergnädigsten Oetroy, unter sich selbst zur Einrichtung, Administration und Veybehaltung der Banco zu verfassen und einzugehen, vor gut befinden möchten, nachkommen wollen.

II.

Ist gleichermassen gänglich verstattet, daß alle und ein jeder von vorher meldten inn- und aufferhalb dem Reiche seyenden Ihrer Königl. Majest. eigenen Unterthanen oder Fremdbden, sie seyn Participanten der Banco oder nicht, allerhand bahre Mitteln und Contanten sowohl in allen Sorten Geldes als in ungemünzten Gold- oder Silber, Barren oder Stücken in der Banco einzusetzen und zu deponiren, und das gegen den Banco-Recepissen oder andere Art Beweise, über das so auf solche Art eingeliefert und in der Banco in guter Verwahrung verbleibet, bis es wieder in derselben Münze oder bey Stücken und Barren in Natura zurück gefodert und heraus genommen wird.

III.

Ueber solche in der Banco gelieferte Contanten sollen diejenige, welche solche eingebracht, auf alle Weise frey und unbehindert disponiren, wie es ihnen beliebt; Und können die Stücke, Barren und fremde Münze entweder in der Banco verwechselt und also in alhier gangbarer Münze nach dem seyenden Cours und Preis reduciret, oder auch wenn die Interessenten solche Verwechslung nicht verlangen, sodann in Natura in denselben Münz-Sorten, Stücken und Barren, gleich wie sie geliefert worden, wieder

wieder empfangen werden, gegen Extradition der Beweise und Recepissen, und 1 pro Mille vor die Bewahrung auch Ein- und Auszahlung, sie stehen ein ganzes Jahr oder weniger in der Banco.

IV.

Auf solche Münz-Sorten, Silber- und Gold, auch Stücken und Barren, kan und mag von der Banco, deren Belauff in Circa gegen 1 und ein halb pro Cent Interesse vor jede 3 Monathen, welche voraus bezahlet wird, auf eine gewisse Zeit angeliehen werden, und können gegen Bezahlung der angeliehenen Summen die Einhabere der Recepissen sothane Münz-Sorten nebst mehrern von der Banco in natura wieder annehmen und empfangen; doch wird bey solcher Gelegenheit das 1. pro Mille vor die Bewahrung nicht bezahlet, massen die Contanten alsdenn als ein Pfand anzusehen sind.

V.

Die Banco ist nicht verbunden, die reducirtten 2 Schilling-Stücken anzunehmen, wie auch noch weniger dieselbe auszugeben.

Diejenige, welche Gelder an der Banco zu liefern haben, müssen, soferne es möglich, die Münz-Sorten sortiren, und wenn dazu von einer Münz-Sorte sich gnug befindet, können die Gelder in Beuteln von 100 bis 1000 Reichs-Ethr. los hingelegt werden, welche, wenn es die Zeit und Gelegenheit nicht verstatet, dieselbe sogleich nachzuzehlen und die Cassirer dabey sicher seyn wollen, von den Interessenten, der davor will antworten, versiegelt, und zugleich mit einem daran gehefteten Zettel versehen werden können, um die sich darinn befindende Summa damit zu zeigen.

VI.

Die Banco-Zetteln oder Billetten sollen mit einem dazu express eingerichtetem und künstlich ausgestochenem Druck-Form, auf sonderlich zu dem Ende fabriquirtes Papier mit der Banco Innsiegel gestempelt und von 3 Banco-Commissarien, auch von dem Buchhalter, Cassirer und Controlleur, der dieselbe registriret, notiret und contranotiret, unterschrieben werden, um dieselbe auf solche Summen, als ein jeder verlangen möchte, zu ertheilen, doch daß sothane Summen allezeit bey 10 Rthlr. oder solcher Zahl, worunter ein 0 oder Niet das letzte ist, ab oder zunehmen; Diesergestalt lautend:

No. I.

Biegegen bezahlet die Banco in Copenhagen an den Einhaber dieses, wenn es verlanget wird, N. N. Rthlr. schreiben N. N. Rthlr. in

© 2

cou.

couranter Münze; Indessen validiret dieses Banco-Zettel, so lange es verhanden, ohne fernere Aufzeichnung oder Endossement vor beweldte N. N. Rthlr. die Valuta in der Banco empfangen

Wird unterschrieben von 3 Banco-Commissarien,

notiret N. N.

contranotiret N. N.

registriret, N. N.

Die Assignationes auf der Banco sollen also lauten:

Auf Anfordern wollen die Herren Commissarien der Banco zu Copenhagen gelieben gegen Extradirung dieser Assignation, die Summa von N. Rthlr. in N. bezahlen und dieselbe auf meine Banco-Rechnung anzeichnen zu lassen, die Valuta erhalten N. den

N. N.

VII.

Die Zeit wenn alle Einnahmen und Ausgaben der Banco an dem dazu verordneten Orte geschehen muß, soll alle Werkel-Tage, ausgenommen des Sonnabends Nachmittags und die Zeit, wenn die Banco zweymahl im Jahre geschlossen wird, seyn. Und wäret bemeldte Banco-Zeit des Vormittags von 10 bis 1 Uhr des Winters und Sommers, als auch des Nachmittags im Sommer, nemlich von Ostern bis Michaeli, von 3 bis 6 Uhr, im Winter von Michaeli bis Ostern aber von 3 bis 4 Uhr. Falls sonst zu Ein- und Ausbezahlung weniger oder mehrere oder auch andere Zeiten erfordert werden sollten, imgleichen wann nicht so viel Tage in der Wochen dazu erfobert würden, so wird es in den Gazetten gebührend kund gethan.

VIII.

Der, so vor oder nach solcher bestimmten Zeit kommet, hat sich nicht zu beschweren, daß er bis zur fest gesetzten Stunde warten muß.

IX.

Die Resolutionen zur Ausleihung von der Banco werden dem, so es angehet, 2 mahl in der Wochen, nemlich des Dienstags und Freytags Vormittags zu der im vorhergehenden 7 Art. zur Einnahme und Ausgabe festgesetzten Zeit gegeben, zu welchem Ende diejenige, so etwas von der Banco leihen wollen, den Tag vorher als des Montags und Donnerstags sich in dem Contoir einfinden müssen, um sowohl ihr Begehren von dem Buchhalter

ler anzeichnen zu lassen, als auch zugleich die Documenta zu produciren oder das zu declariren, worauf die Ausleihung verlangt wird; Falls aber mehrere oder andere Zeiten hierzu erfordert würden, soll es gebührend kund gemacht werden.

X.

Derjenige, so seine Rechnung mit der Banco conferiren oder sein Folium aufschlagen lassen will, um seinen Saldo nachzusehen, oder auf andere Art etwas vorzutragen hat, muß sich vor oder nach den Bezahlungszeiten einfinden; Keiner aber soll von eines andern Rechnung unterrichtet noch niemanden die Umstände, welche einem andern angehen, zu erkennen gegeben werden; Derohalben ein jeder, der Nachricht und seine Rechnung zu conferiren verlangt und sich nicht persönlich einfindet, demjenigen so er für sich sendet, einen schriftlichen Beweis mitgeben muß, daß es sein Wille und Begehren ist, daß solche Nachricht mitgetheilet werde.

XI.

Soll ein jeder von allen Interessenten, in der Banco höflich und bescheidenlich begegnet und expediret werden, einer nach dem andern, wie sie sich einfinden, ohne Ansehung der Person.

XII.

Sie mand, der eine Rechnung und ein Folium in der Banco hat, soll mehr assigniren als er daselbst zu gute hat, bey Straffe, falls es geschehen sollte, jedes mahl 1 halb pro Cent von der vollen assignirten Summa zu bezahlen, welches sogleich auf seine Rechnung in der Banco angeschrieben werden soll; Assignirte aber jemand, welchem es weder zugelassen noch er allda etwas zu gute hat, auf der Banco, so mag der Einhaber seine Assignation protestiren lassen, und soll er auf solche Art den Protest, die Unkosten und Recambio, einem Wechsel gleich bezahlen.

XIII.

Sin jeder sowol die Banco- Interessenten als andere, Pan sein in der Banco zu gute habendes, auf eines andern oder anderer Nahmen in den Banco- Büchern transportiren lassen, wenn er sich persönlich einfindet und in den Banco- Büchern seinen Nahmen bey dem Transport schreibt, oder auch seinen schriftlichen Transport mittheilet und die Sachen, so dazu erfordert werden, extradiret.

XIV.

Die Banco ist nicht verbunden, directe auf Pfand und der Prioritat in unbeweglichen Eigenthum, noch weniger auf etwas beweg, oder unbewegliches Geld zu leihen, ausser auf demjenigen, das als in Händen bekommenes Pfand angesehen wird, auch auf Wechsel, Obligationen und Assignationen auf gewiß fallende Einkünfte und dergleichen, worbey die Banco sicher zu seyn gehalten und erachtet wird. Noch weniger wird von der Banco eine geringere Summe, als 100 Rthlr. Courant angeliehen oder darauf assigniret.

XV.

Die Banco wird jährlich ein oder zweymahl geschlossen, wie es die Commissarien nöthig erachten, sowohl um die Banco-Rechnungen zu saldiren und balanciren, als auch neue Bücher nebst ferneres zu errichten. Doch muß solcher Stillstand und Schliessung jedesmahl nicht über 8 Tage seyn, und soll in den Gazetten allezeit vorher bekandt gemacht werden, wenn die Banco solchergestalt geschlossen zu werden angefangen als auch wenn sie wieder geöffnet wird.

XVI.

Der Banco muß, wenn es die Interessenten vor gut befinden, zur Hülffe ihrer Unkosten und Unterhaltung ihrer Bedienten, nach dem Gebrauch und der Gewohnheit anderer Banquen, eine billige Erkenntniß und Gerechtigkeit vor die in der Banco zu gebende Folien und vor die neuen Folien, wenn jemand seinen ganzen Saldo commandiret hat, vor die Rechnung und den Saldo auf eines andern Nahmen zu transportiren, Folien auszuschlagen und zu conferiren, die Rechnungen aus den Büchern der Banco jährlich, alle halbe Jahr oder quartaliter mitzutheilen, auch vor die Expedirung und Auszahlung zu anderweitigen als den bestimmten Stunden und Zeiten und vor dergleichen extra Verrichtungen, bezahlet werden; Doch daß solche Erkenntniß und Gerechtigkeit dasjenige nicht übersteige, was solchen falls anderer Orten an der Banco bezahlet wird.

XVII.

Da Ihro Königl. Majest. der Banco allergnädigst permittiret haben, daß dieselbe an dem dazu eingerichteten Orte Auctiones, so oft es von nöthen, halten, wie auch durch ihre eigenen Bedienten all dasjenige, was

was ihr zum erhaltenem Unterpfande verschrieben und geliefert, zu der determinirten Zeit aber weder bezahlet noch abgeholt noch durch neue Verschreibungen, wenn die Commissarien es dienlich erachten, prolongiret worden, verauctioniren und verkauffen lassen möge; So müssen alle dergleichen Bezahlungen geschehen oder die Verneuerung und Prolongation erworben werden innerhalb ein viertel Jahr aufs längste darnach daß die Bezahlungs-Zeit expiriret; oder die Banco soll Macht haben, sothane Pfände und zur Versicherung gelieferte Effecten, wie sie auch beschaffen seyn mögen, in ihrem eigenem Hause directe und nach Inhalt der Verschreibungen verauctioniren und verkauffen zu lassen, ohne einiger vorhergehenden Urthel oder Erkenntniß. Und was alsdann solche Pfände nach Abzug der rückstehenden Zinsen, auch der Auction- und andern Unkosten (wie es die Banco darthun kan, selbst bezahlet zu haben) mehr belauffen als die Debitores schuldig sind, das soll von der Banco zurück bezahlet werden. Wann aber das verauctionirte und verkauffte nicht zureichen sollte, so bleibt der Verpfänder verbunden, das übrige zu bezahlen, und kan, wenn jemand sich hierzu unwillig bezeigen möchte, nach des Landes Gesez und Recht desfalls gesucht werden.

XVIII.

She und bevor solche Auctiones vorgenommen werden, geschieht in den Avisen die Warschauung, nemlich: Daß diejenige, welche verfallene und unverneuerte Reversen und Pfände in der Banco haben, sich unverzögert einfinden und Richtigkeit machen müssen, falls sie nicht zugeben wollen, daß sothane Pfände und Effecten verauctioniret und verkauffet werden; nachhero wird die Auctions-Zeit zu erkennen gegeben und 8 Tage vorher an der Banco-Thüre oder an dem gewöhnlichen Orte, woran die Banco-Placaten affigiret werden ein Placat angeschlagen, da denn keiner wider sothanes Verfahren und Verkaufung der Pfände etwas einzuwenden haben soll, sondern es sollen diejenige, so es angehet, verpflichtet seyn, die von der Banco ausgegebene Beweissthümer oder Recepissen unverweilet zur Cassation einzuliefern, oder es sollen auch sothane Beweise, wo sie sich auch nachhero finden möchten, kraftlos seyn.

XIX.

Wird derjenige, so Banco-Billetten / Recepissen und Beweise in Händen hat, allezeit als rechter Eigener dessen, worauf solche Beweisen lauten, er sey bekandt oder nicht, angesehen. Und ist die Banco demselben

selben allezeit auffer den Disputen und Processen, welche sich darüber, wie er dazu gekommen, eräugnen möchten, gerecht.

XX.

Diejenige, so Banco-Billetten mit der Post oder mit anderer Gelegenheit, worbey einiger Risico zu befürchten seyn möchte sendt, können dieselbe zu ihrer Sicherheit an ihren Correspondenten oder Ordre endossiren, da dann der Banco-Cassirer solche nicht anders als an den, dem es angehet, oder an dessen Ordre durch Endossirung nach Wechselsgebrauch bezahlet; Damit, falls sothane endossirte Zetteln wegkommen solten, deren Eigener dennoch deren Werth auf desfalls in den Copenhag- und Altonaischen Zeitungen 3 Monathe gethanen Publication, gegen gute und sufficiente Caution empfangen könne; Und sollen diejenige, die also Billetten endossiren, verbunden seyn, deren Nummer und Inhalt, damit solche nachhero desto besser distinguiret werden können, anzugeichnen.

XXI.

Wenn jemand, der Gelder in der Banco hat, mit Tode abgeheth, sollen diejenige, welche darüber an seiner Statt disponiren wollen, Gesegsformlichen Beweis verschaffen, daß sie dazu mit Recht befugt sind. So soll auch insgemein sich keiner darüber zu beschweren haben können, daß Aufenthalt in der Bezahlung geschiehet, wenn die, denen es concerniret, sich entweder nicht selbst einfunden, oder sich anderer als bekandter Leute bedienen, massen es sich gebühret, daß die Banco in dergleichen und andern Zufällen alle mögliche Vorsichtigkeit gebrauche.

Also wollen Wir bemeldtes Banco-Reglement oder Verordnung solchergestalt, wie es sich vorher geschrieben befindet, in allen Worten, Clausulen und Punkten allergnädigst confirmiret und bekräftiget haben, gleichwie Wir solches auch mittelst diesem allergnädigst confirmiren und bekräftigen.

Verbieten allen und einensjedem, in deme das vorbeschrieben stehet zu hindern noch auf einige Art und Weise Eintrag zu thun, bey Unserer Huld und Gnade. Gegeben auf Unserm Schlosse Friderichsberg den 5ten Novembr. 1736.

Unter Unserer Königl. Hand und Siegel
CHRISTIAN R.
(L.S.)

Banco

BANCO-CONVENTION

und

Vergleich

zwischen

denen Interessenten

in der

allergnädigst octroyrten

Copenhagenischen BANCO.

I.

Seine ganze Portion in dieser Banco soll aus 500 Rthlr. guter couranter Münze bestehen. und kan ein jeder von 1 Viertel bis so viele Portiones nehmen/ als es ihme beliebet.

II.

Son dem subscribirten Capital werden 25 pro Cento, 8 Tage vorher ehe die Banco geöffnet wird, welches man vermeinet/ nechst dem Beystande Gottes, bey dem Anfange des bevorstehenden 1737. Jahrs geschehen zu können/ erlegt; doch soll solche Eröffnung 4 Wochen vorher zur Nachricht aller, behörlich kund gemacht werden. Sechs Monat nach dem ersten Einschusse werden noch 10 pro Cento, und abermahlen Sechs Monat darnach gleichergestalt 10 pro Cento zugeschoffen.

III.

Wann bemeldte 45 pro Cent, welche ohne einse fernere Deliberation erlegt werden müssen/ sourniret sind/ wird jedes halbe Jahr 10 pro Cento und das letzte mahl 5 pro Cent zu erlegen continuiret, bis die übrigen 55 pro Cento bezahlet sind/ doch muß davon nichts verlangt werden/ ehe und bevor es in der generalen Versammlung der Interessenten per Majora Vota resolviret worden. Wann aber die völlige Subscription a 500 par Portion prästiret ist, soll und muß nichts weiters verlangt werden. Ueber dem thuenden Einschuss werden allen und jeden richtige Banco-Recepissen ertheilet.

IV

IV

IV.

Alle Sachen, die der Banco concerniren und von einer sonderlichen Bedeutung sind/ müssen in der generalen Versammlung beschloffen und bestätigt werden, und das, wenn ungleiche Meinungen vorkommen, nach den meisten Stimmen, womit es also verhalten wird: 1. Portion hat eine Stimme/ 3. Portiones haben 2 Stimmen und 6. Portiones haben 3. Stimmen; der über 6 Portiones hat, genießet nur vor jede volle 6. der übrigen eine Stimme; das aber so auf solche Weise unter 6 Portionen ist, wird eingerichtet. Gleichergestalt haben diejenige, denen eine volle Portion von 500 Rthlr. Subscriptions Summa nicht gehöret, kein Votum; und wird dasjenige allein vor ein Votum geachtet, welches der Mund, dessen der würcklich zugegen, die Proposition anhöret und darauf antwortet, ausspricht.

V.

Die Interessenten, welche sich ausserhalb der Stadt aufhalten, sowohl als auch Wittwen und unverheurathete Frauen-Personen, welche nicht persönlich compariren können oder wollen, müssen jemand von denen hier in der Stadt wohnenden Participanten schriftlich bevollmächtigen, vor sie in der General-Versammlung zu compariren, zu votiren und zu resolviren; von denen hier in der Stadt wohnenden Participanten, die compariren können, aber, müssen ohne Gesetz-förmlichen Vorfall nicht ausbleiben, noch weniger muß er solchenfalls jemanden, der kein Participant ist, vor sich compariren lassen. Die Ausbleibende müssen leiden, daß von den zugegen seyenden ausser ihnen votiret und beschloffen wird.

VI.

Die Convocation zur generalen Versammlung geschieht 14 Tage vor der dazu berahmten Zeit durch öffentliche Avertissements, worinnen denen Interessenten die zur Deliberation vorkommende Sachen besandt gemacht werden müssen.

VII.

Wann 30 Interessenten einig sind, eine generale Versammlung zu verlangen, und sie solches nebst denen Propositionen, welche sie nöthig erachten, gethan werden zu müssen, denen Commissarien schriftlich zu verstehen geben, so sind dieselbe verpflichtet, eine generale Versammlung zu benennen.

VIII.

VIII.

So bald mit den Subscriptionen geavanciret ist, wird an Ihre Königl. Majest. allerunterthänigst überlassen, das erstemahl 3 Commissarien aus Standes-Personen allergnädigst zu verordnen, um gleich das Benöthigte zu besorgen und alles in Activität zu bringen. Wornechst in einer generalen Versammlung annoch 7 Commissarien, nemlich 2 Gesezefahrne vom Stande oder nicht und 5 aus den Kauff-Leuten oder Bürger-Stande per Majora Vota erwehlet werden, um der Banco vorzustehen und deren Bestes auf alle mögliche Art zu befodern. Welche zehn Commissarien in den ersten 2. Jahren bey der Direction verbleiben, bey dem Schluß des andern Jahres aber gehet 1. von den Standes-Personen, 1. von den Gesezefahrnen und 1. von dem Kauffmanns- oder Bürger-Stande ab, in deren Stelle 1. von jeder Sorte durch die meisten Stimmen wieder erwehlet wird, womit dann solchergestalt zu verfahren, daß bey dem Schluß eines jeden Jahrs 1. von den 3. Standes-Personen und 1. von der Kauffmann- oder Bürgerschaft abgeht und wieder erwehlet wird, mit einen von den Gesezefahrnen Commissarien aber geschiehet solche Veränderung nur alle zwey Jahre. Die Abtretung von der Direction geschiehet mittelst zu geschehender Loswerffung, so daß sowohl die Standes-Personen als die Gesezefahrne und die von der Kauffmann- oder Bürgerschaft lossen ein jeder unter sich, und das so lange bis von jeder Sorte nur einer von denen welche das erste mahl zugleich verordnet und erwehlet worden, übrig ist; Nach der Zeit aber gehet allezeit derjenige, der am längsten bey der Direction gewesen, ab. Keiner kan werden oder mag seyn ein Commissarius, es sey denn, daß er würcklich eine Subscriptions-Summa von 5000 Rthlr. in der Banco habe. Gleichermassen werden per Vota Majora unter den Interessenten zweeine Kauff-Leute erwehlet, die Freyheit haben sollen der Banco ihre Cassa und Bücher Monatlich einmahl nachzusehen. Solche gehen ab bey dem Beschluß des andern Jahres, da denn auf gleiche Weise zweien andere wieder erwehlet werden.

IX.

Die drey Commissarien, welche Standes-Personen seyn müssen, können so offte, als es ihnen beliebt, der Commissarien Versammlungen beywohnen und sich in der Banco, auch bey denen Bedienten einfinden, damit sie von allem, das entweder bereits geschehen oder geschieht und geschehen soll, vollkommene und alle verlangende Wissenschaft haben können; doch haben sie kein Votum Decisivum sondern nur deliberativum. Und

gleichwie sie auf keine Art jemanden zur Verantwortung stehen, so genießen sie auch keine Gage. noch weniger haben sie einige Disposition über der Banco oder deren Effecten, es seyn baare Gelder oder Waaren.

X.

Den 5 Commissarien, welche von der Kauffmann oder Bürgerschaft sind, wird committiret, bey den Bezahlungen sowohl Vor- als Nachmittag Wechsels-Weise zu sitzen / daß also allezeit einer bey der Bezahlung gegenwärtig sey und notiren lasse, was allda passiret. Die 3 ersten und der letzte von ihnen aber, oder inskünftige die 3 Aelteste und der Jüngste an der Direction, müssen allezeit, wenn es erfordert wird, erscheinen, massen ein jeder von diesen 4. seinen Schlüssel zu allen Cassen (ausgenommen die kleine tägliche Cassa) als auch zu andern Schlössern haben soll, da denn der Cassirer zugleich den 5ten Schlüssel zu den Geldern haben muß, und die andere Banco-Bediente den 6ten zu dem was einem jeden von ihnen in Händen und Verwahrung zu haben, aufgetragen worden. Sämtliche sowohl die 2 Gesezefahrne Commissarien als die 5 von der Kauffmann oder Bürgerschaft werden in der Banco versammelt, woselbst allein und sonst nirgends die Resolutionen abgefasset werden müssen, zu der in der Banco-Ordnung bestimmten Zeit, als zweymahl in der Woche, um über das, was ausgeliehen werden soll, zu resolviren und sonst wegen des Vorgefallenen zu deliberiren.

Keine Resolution vom Ausleihen oder Disconto muß genommen oder gültig zu seyn erachtet werden, ohne dem Bedencken der meisten zur Stelle seyenden Commissarien. Und kan nichts resolviret werden, es seyn denn zum wenigsten 3 Commissarien gegenwärtig, und daß sie alle darinne willigen, woch die Summa unter 1000 Rthlr. ist; wenn aber dieselbe 1000 Rthlr. oder darüber beträgt, so müssen 5 Commissarien deßfals einig seyn, welche also die Resolutionen unterschreiben, wobey es ohne fernere Widerrede sein Verbleiben haben soll. Und damit ein jeder seine Meynung mit desto größerer Freyheit sagen könne, muß alles das, was unter den Commissarien die Ausleihung angehende passiret, keinesweges denen, so es nicht angehet, bekandt gemacht, sondern von ihnen, da sie davon Nachricht haben, bey Ehre / Treue und guten Glauben heimlich gehalten werden.

XI.

Bemeldte Commissarien stehen der Banco nach dem Inhalt und Vermeldung der Oetroy, des Reglements, der Convention und anderer Schlüssen aufs Beste, Vorsichtigste und Rechtmaßigste, wie sie es versehen,

sehen/ wissen und können, vor, worzu sie sich bey Ehre, Treue und guten Glauben verpflichten.

Die 7 Commissarien, nemlich die 2 Gesezserfahrne und die 5. aus der Rauffmann/oder Bürgerschaft genießen ein jeder vor sich jährlich 400 Rthlr. zu einer Erkänntlichkeit.

XII.

Den Commissarien soll keine Verantwortung wegen des Schadens, welchen die Banco an den ausgeliehenen Summen durch ein oder andere unglückliche Begebenheit als unvermuthete Banquerouten, Falliten/ und Aufstoten oder dergleichen leiden könnte, aufgebürdet werden, wann sich nicht befindet, daß sie von der Oetroy, dem Reglement und der Convention auch den Schlüssen und Bewilligungen abgegangen sind, oder sich mit Willen und Vorsatz in etwas gefähr und schädliches eingelassen haben. Zu Conservirung der Banco baarer Gelder aber, die in der grossen Cassa seyn müssen, so wohl als vor die Pretiosa, Silber und Gold, Papiere, Documenten und andere dergleichen Sachen, welche in der Banco in Verwahrung und Verschließung seyn müssen, bleiben die 4 Commissarien, welche die Schlüssel dazu haben, zugleich nebst dem Cassirer und den Bedienten, die zur Reichenschaft stehen, angenommen in violenten und unvermuthlichen Zufällen, verantwortlich, zumahlen es solche Sachen seyn, welche sie würcklich in Händen haben und mit deren Verwahr- und Verschließung sie alle Anstalt, die auf solche Weise erfordert wird, verfügen können.

XIII.

Seben der Banco ihrer grossen Cassa, wozu, wie gemelbet, die 4 Commissarien und der Cassirer ein jeder seinen Schlüssel hat, muß eine kleine Cassa seyn, welche den Cassirern alleine zu den täglichen Ausgaben anvertraut wird, doch muß dieselbe niemahlen über 20 a 30000 Rthlr. seyn. Und sollen zum wenigsten 5 von den Commissarien ein, wo nicht mehrmahlen in der Woche, zu welcher Zeit und Stunde es ihnen gut düncket, die Banco - Cassen nachsehen.

XIV.

Da man jezo noch nicht vollkommen wissen kan, welche Bediente nothwendig zu den Verrichtungen der Banco erfordert werden, so werden bey dem Anfange und bis fernern nur angenommen, ein habiler und erfahrener Buchhalter, ein dito Controlleur und ein sufficienter und bequemer Cassirer, welche billige Caution stellen und ein jeder von ihnen vor sich und den

benöthigten Leuten zum jährlichen Lohn Rthlr. genießet, auch ein Vote, der jährlich 80 Rthlr. bekommet.

Bemeldter Buchhalter, Controlleur und Cassirer werden von den Commissarien in der General-Versammlung vorgeschlagen, worauf sie dann angenommen werden oder nicht, gleichwie es die Interessenten nach den meisten Stimmen vor gut und dienlich befinden. Was aber die Bedienten, die der Buchhalter und der Controlleur bedürffen möchte, betrifft, so sollen dieselbe von ihnen denen Commissarien präsentiret und auf derselben Gutbefinden alleine angenommen werden.

XV.

Der Buchhalter soll die Banco-Bücher auf ordentliche und Banco mäßige Art einrichten, wessfalls er näher ausführlich instruiert werden soll. Und muß der Cassirer dasjenige, welches sowohl an bahr Geld als an Banco-Billetten empfangen und ausgehen wird, sogleich bey der Bezahlung nach den Einrichtungen, die geschehen, und der Instruction, die ihm ertheilet wird, solchergestalt einführen daß jeder Tag und Stunde gesehen werden könne / was sowohl an Contanten als an Banco-Zetteln, Pretiosis und Verschierungen in der Cassa und in der Banco sich befindet, und wie viel effective roulliret.

Diese Bediente legen vor den Commissarien ihren Eyd der Treue ab, und verpflichten sich, ihnen als ihrer vorgefetzten Obrigkeit gehorsam und getreu zu seyn, gleichwie sie dieselbe auch von allen Sachen ferner solchergestalt instruiren und dabey sothane Einrichtung und Veranstaltung machen sollen, daß die Banco-Bücher in rechter und bey andern Banquen gebräuchlicher Form gehalten und alle Berrichtungen der Banco mit möglichstem Fleiß und Ordnung zufolge der Octroy und dem Reglement befodert und verrichtet werden mögen.

XVI.

Allen und einen jeden, der es begehret, soll eine Rechnung und ein Folium in der Banco gegeben werden, wosür dieselbe nach dem 16 Art. des Banco-Reglements alle neu Jahr an den Bedienten 5 Rthlr. als ein klein Douceur vor ihre dabey habende Mühe erlegen. Und falls sich jemand nach Verlauff der zum Empfang und zur Ausgabe fest gesetzten Zeiten einfinden möchte, um auf seine Conto etwas abschreiben zu lassen, so muß er vorjede Partie 10 ß . bezahlen. Gleichermassen muß ein jeder, der zu anderer als zu der gewöhnlichen Zeit Nachricht verlangen möchte / ob gewisse Posten auf seine Con-

Con-

Conto angezeichnet sind / 10 fl. vor jede Partie bezahlen ; Welches unter dem Buchhalter und dem Controlleur in zween gleiche Theile gehet.

XVII.

Von der Banco wird gegen 4 pro Cent jährliche Interessen auf sufficiente Handfeste Pfände, dann auf behörend zu Gerichte verlesene Obligationes, worinnen Pfände und Verpfändungen in unbeweglichen Eigenthümern sind, item auf Gold und Silber, Eisen, Kupfer und Messing, allerhand Kram Waaren als Seidene, Leinen, Camelshaaren, Baumwolle, nen und Bullnen-Stoffen, Seide, Flachs, Hemptf, Wolle und Baumwolle, Flachs und Hemptf Saamen, Korn-Waare, rohe Zuckern, Salz, Pech und Theer, Potasche, Färb-Waaren und dergleichen, so keiner schleunigen Verderbung unterworfen und der Banco würcklich als ein Handfestes Pfand überliefert werden können, Geld angeliehen, worauf von $\frac{2}{3}$ bis $\frac{3}{4}$ nach denen Umständen und dem Gutbefinden der Commissarien geliehen wird.

Ingleichen geschieht die Anleihe von der Banco zu 4 pro Cento auf Wechsel Obligationen sufficienter Leute sowohl als auch der Aemter und Zünfte, wenn sie mehr als einen hat, sich daran zu halten und dieselbe von den Banco Commissarien sufficient genug erachtet werden.

Dann discountiret die Banco auch Wechsel-Briefe und Wechsel-Obligationes, falls die Commissarien solche von sufficienten Leuten ausgegeben zu seyn / erachten, und das gleichergestalt gegen 4 pro Cent.

Angehend die mehrere Ausleihe, die alhier eigentlich nicht völlig specificiret werden kan, so komme solche auf das gute Jgement und Vorsichtigkeit der Banco-Commissarien an, daß dieselbe an der einen Seite die Banco Gelder und insonderheit ansehnliche Capitalien, ohne gegen möglichster und bester Sicherheit und an niemand anders als solchen, denen sie ihre eigene Mitteln anvertrauen wolten, weggeben und an der andern Seite doch dabey nicht allzu difficult seyn, welches der Banco ihr Einkommen und derjenigen Roullirung, welche man hiedurch zur Beforderung des allgemeinen Besten suchet, hindern könne.

Auf Waaren aber, die bald verderben können auch der Leccage unterworfen sind, als Fisch Waaren, Weine, Brandtweine und dergleichen, muß nichts angeliehen werden. wie denn auch keine Anleihe directe auf unbeweglichen Eigenthum, als Land-Gütern, Gärten und Häusern und dergleichen geschehen muß.

XVIII.

Die Anleihe geschieht insgemein auf einen Monath und nicht darunter bis sechs Monaten; Doch kan der Disconto von Wechsel-Briefen und Wechsel-Obligationen auf eine längere Zeit als ein Monath geschehen. Die Interessenzen werden allezeit voraus bezahlt, und leihet die Banco keine kleinere Summen als Einhundert Reichsthaler.

XIX.

Die Resolution von der Ausleihe geschieht an denen in dem Banco Reglement bemeldeten zween Tagen in der Woche und wird, wie bereits gemeldet worden, von denen Banco Commissarien im Protocollo unterschrieben, worauf die Auszahlung von dem Cassirer geschieht; Und muß kein Empfang oder Auszahlung der Banco weder in solchen noch andern Zufällen insgemein von niemanden anders als dem Cassirer alleine geschehen; Gleich
wie

wie der Cassirer noch weniger etwas empfangen oder ausgeben muß, außer dasjenige allein, wozu er der Commissarien behörende Ordre hat.

XX.

Soll eine nöthige Anzahl alhier wohnender Bürger seyn, so die Waaren und Effecten, welche der Banco zur Versicherung gegeben werden, taxiren und wardiren; Vor deren Mühe dieselbe also, wie es die Commissarien auf der billigsten Art reguliren, von den interessirten Verpfändern vergnüget werden müssen. Und sollen sich dieselbe Eydlich verpflichten, daß sie alle Sachen nach ihren besten Verstande und Wissen, ohne der geringsten Aufsehung der Person, taxiren wollen.

XXI.

Swey mal im Jahre, nemlich alle halbe Jahr müssen richtige Bilancen aus den Banco-Büchern extrahiret und errichtet werden.

XXII.

Sier oder sechs Wochen aufs längste nach dem Schlusse eines jeden Jahres sollen die Commissarien, sämtlichen Interessenten in einer Generalen Versammlung den Zustand der Banco eröffnen und zugleich die Rechnungen von dem abgewichenem Jahre produciren: Worauf die Interessenten unter sich 3 aus ihren Mitteln erwählen, welchen zugleich nebst den zween Kauffleuten, die zur Monatlichen Nachsehung der Banco Cassen und Bücher verordnet sind, bemeldte Rechnungen zur Revision und Abthung überliefert werden; Und müssen diese 5 alles damit zur Richtigkeit und zum Ende innerhalb 6 Wochen aufs längste von der Zeit an, daß sie die Rechnungen bekommen haben, bringen.

XXIII.

Sobald die Rechnungen solcher Gestalt abgemacht sind, soll in einer Generalen Versammlung mittelst den meisten Stimmen festgesetzt werden, welche Auftheilung des Gewinnes von dem vergangenem Jahre unter denen Participanten geschehen solle.

XXIV.

Es stehet sämtlichen Interessenten frey, in einer Generalen Versammlung neue Verordnungen, der Administration betreffend, wann sie es nöthig und dienlich erachten, zu errichten.

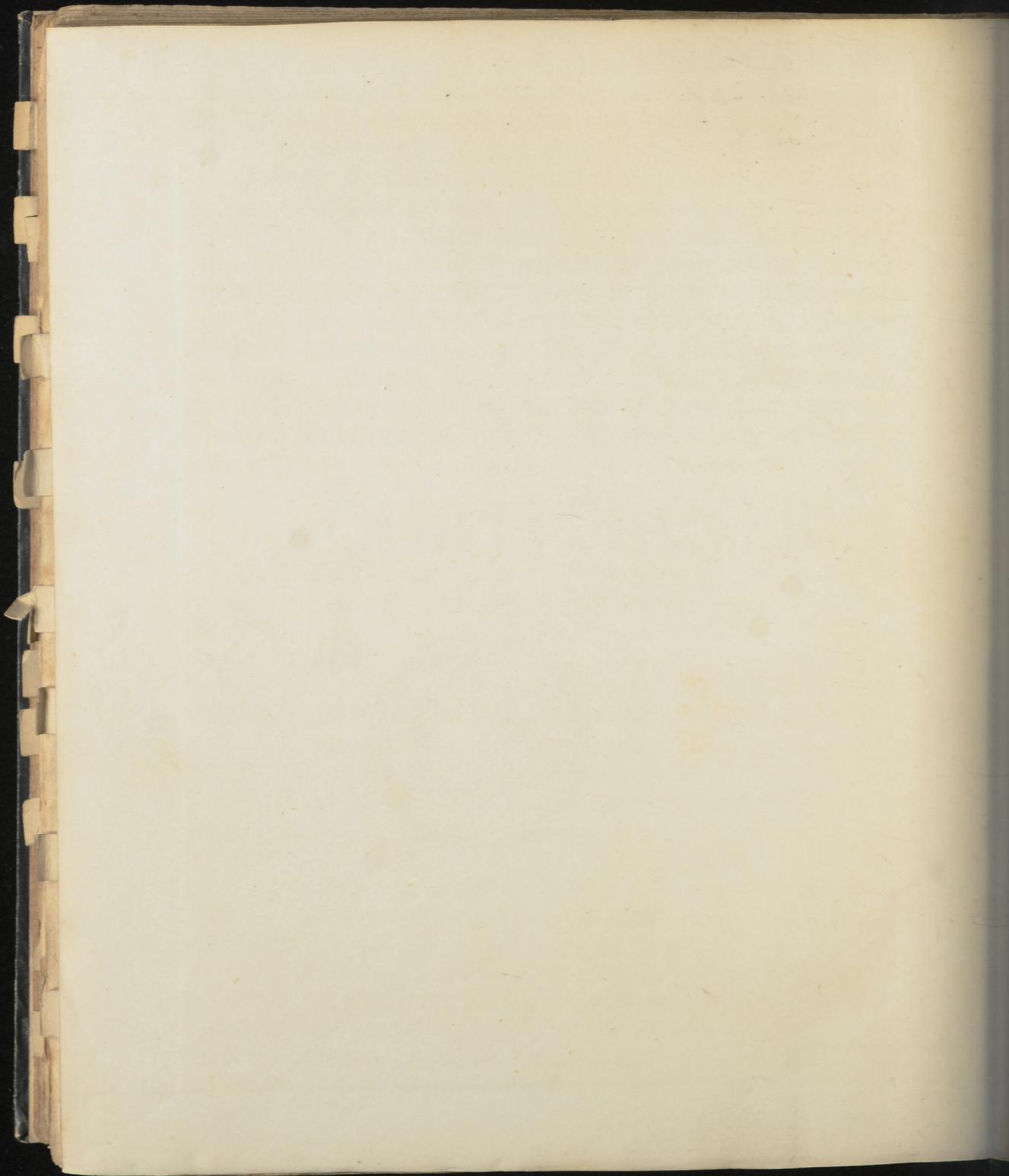
XXV.

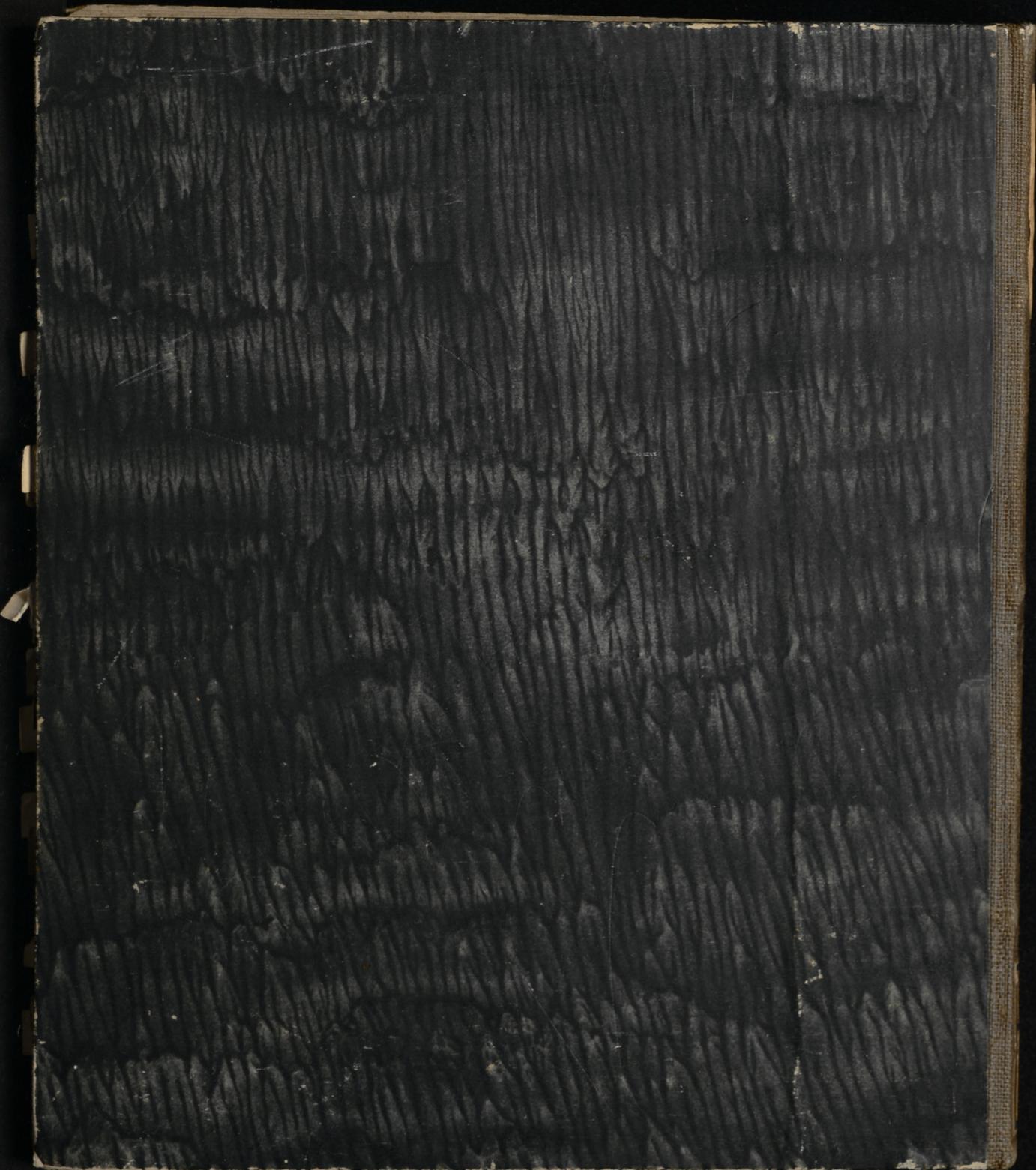
Ist einem jeden, der etwas in der Banco hat, zugelassen, solchen seinen Antheil an einem andern zu übertragen und zu verkaufen. Zu welchem Ende ein apartes Haupt Buch gehalten werden soll, worinnen solche Uebertragung entweder von denen, die es angehet selbst unterzeichnet oder auf ihren schriftlich gegebenen Vollmacht richtig angeführet wird.

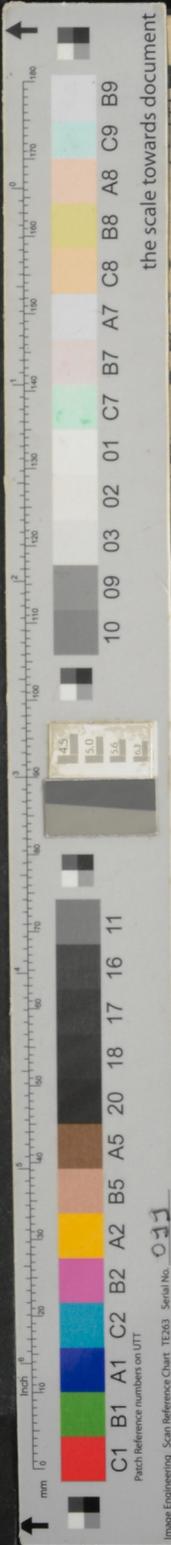
XXVI.

Falls jemand nach Verlauff 4 Jahren von der Zeit, daran die Banco geöffnet worden, nicht länger Lust haben möchte darinnen zu interessiren, soll es in eines jeden freyen Willen stehen, seinen an der Banco habenden Antheil daraus zu nehmen und daher alles das, was ihm nach der richtig zu machenden Bilanz mit Rechte zukommen kan, in barem Gelde zu empfangen. Doch muß solches sechs Monathe vorher, ehe die Abtretung geschehen kan, den Commissarien gebührend kund gemacht werden, damit dieselbe bey Zeiten besorgen können, daß anstatt seiner andere vor eine gleiche Summa wieder eintreten.









der Todes-Straffe, ohne Ansehen der Person, und
Exception, oder was für Ursache jemand auch vor-
ausbleiblich unterworfen seyn; Diejenigen aber,
muthwilligen Balgen und Duelliren ums Leben
er nachgehends besagter massen, zur Todes-Straffe
en mögten, von des Scharfrichters Knechten, nach
rdentlicher Gerichts-Stelle hingeschleppt, und allda
algen eingescharrt werden sollen. Gleich dann auch
sich in solchen Fällen zum Ausfordern und Secondi-
cher massen gebrauchen lassen, gleicher Strafe unter-
sollen. Und da Wir nun so viel mehr gerechte Ur-
solchem schädlichen und unchristlichen Unwesen Ein-
nachdemahl in Unserm Kriegs- Articul, Gesetze-
ungen, zulänglich versehen, daß einem jeden, welchem
et, es bestehe in Worten oder Wercken, wiederfähret,
ichen Weg Rechtens, zu Salvirung seiner Ehre und
ths, rechtliche Satisfaction erlangen, mithin den
Schaden, so Unserm Dienst, durch das liederliche Bal-
liren zugefüget wird, sowohl als der Gefahr, darin
antzen, sich in Ansehung des Verlustes ihrer ewigen
wis stürzen, vorgebogen werden kan; Als ist hitemit
ädigster Wille und Befehl, daß alle und jede, die Uns
Dienst verpflichtet, und zu Unserer Armee gehörig,
bis zum Niedrigsten / sich nach dieser Unserer Aller-
erordnung allerunterthänigst und gehorsamst rich-
des ordentlichen Rechts gebrauchen, des erwehnten
und unchristlichen muthwilligen Balgens und Duel-
halten / so lieb ihnen ist Unsere Höchste Ungnade,
usbleiblichen Erfolg der jetzt angedroheten Straffe,
Gebieten und befehlen anben, Unseren das Com-
ilitair - Etats führenden Generals - Personen und
ten Unserer Bestungen / auch sämtlichen Chefs deret-
hitemit Allergnädigst, daß sie nicht allein in allen der-
instig etwa begebenden Fällen, mit allem Ernst dar-
ondern auch übrigens sich äusserst angelegen seyn las-
in diesem Fall unter der Hand vorgehende und sonder
Erfolg

X 2